

Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, S.74, 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 16.04.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ahrensfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Zur Gemeinde Ahrensfelde gehören die Ortsteile:
 - Ahrensfelde
 - Blumberg, mit dem bewohnten Gemeindeteil Elisenau
 - Eiche
 - Lindenbergl, mit den bewohnten Gemeindeteilen Neu-Lindenbergl und Klarahöh
 - Mehrow, mit dem bewohnten Gemeindeteil Trappenfelde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ahrensfelde zeigt eine in Grün gestürzte, eingebogene und silbern-rot geschachte Spitze, überdeckt von fünf wachsenden, zur Garbe gebundenen goldenen Kornähren.
Das Wappen ist als Anlage 1 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Ahrensfelde ist dreistreifig Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
Die Flagge ist als Anlage 2 beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Siegel hat ein rundumlaufendes Schriftfeld mit dem Wortlaut „GEMEINDE AHRENSFELDE – LANDKREIS BARNIM“. Im Zentrum befindet sich das Wappen der Gemeinde Ahrensfelde. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner/innen, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)

- (1) Jeder/Jede Einwohner/in hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann während der Dienststunden im Gebäude der Gemeindeverwaltung, 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 49, Ortsteil Ahrensfelde, wahrgenommen werden.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO die Entscheidung vor, über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 40.000 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich in diesem Zusammenhang in der Regel, soweit eine Wertgrenze von 10.000 Euro nicht überschritten wird.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Grundstücksgeschäften in jedem Fall, wenn der Verkehrswert unterschritten oder ein Grundstück unentgeltlich überlassen werden soll.

§ 5

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter/innen

- (1) Jeder/Jede Gemeindevertreter/in hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (2) Jeder/Jede Gemeindevertreter/in hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er/sie nicht angehört, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dies gilt nur, wenn kein Mitwirkungsverbot gemäß § 28 GO vorliegt.
- (3) Kann ein/eine Gemeindevertreter/in die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses gehindert, hat er/sie sich vorher bei dem/der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen/ihrer Vertreter/in zu benachrichtigen.

- (4) Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede ehrenamtliche Tätigkeit und Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder in gleichartigen Organen einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz in der Gemeinde oder mit Tätigkeiten im Gemeindegebiet, es sei denn, er/sie gehört dem Organ als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde an.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Vorsitzende/r der Gemeindevertretung

- (1) In der ersten Sitzung wählt die Gemeindevertretung ihre/ihren Vorsitzende/n und einen/eine ersten/erste und zweiten/zweite Stellvertreter/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung wird von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 7

Sitzung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 10 Absatz 4 dieser Hauptsatzung rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (4) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 3. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. Das Recht, gemäß § 44 Satz 4 GO, einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit zu stellen, bleibt unberührt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet aus ihrer Mitte zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige und zeitweilige Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.
- (2) Die Ausschüsse können jederzeit von der Gemeindevertretung aufgelöst und neu gebildet werden.
- (3) Näheres regelt die Gemeindevertretung per Beschluss oder in ihrer Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Es gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 7 Mitgliedern und dem/der Bürgermeister/in. Für jedes Mitglied ist ein/eine Stellvertreter/in zu bestimmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt.
- (4) In der ersten Sitzung bestimmt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (6) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht nach § 63 GO dem/der Bürgermeister/in obliegen.
- (7) Die Gemeindevertretung beschließt in Angelegenheiten des Hauptausschusses, wenn kein Einverständnis zwischen Ausschuss und Verwaltung herbeigeführt werden kann.
- (8) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Es gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ahrensfelde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Gemeinde Ahrensfelde“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Ahrensfelde, 16356 Ahrensfelde, Dorfstraße 49, Ortsteil Ahrensfelde, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird durch den/die Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsteil Ahrensfelde: Dorfstraße, Ecke Lindenberger Straße
 2. Ortsteil Blumberg: Berliner Straße 24, vor dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr
 3. Ortsteil Eiche: Ahrensfelder Chaussee Nr. 35, vor dem Gemeindezentrum
 4. Ortsteil Lindenberg: Lindenberg (Dorf), Alte Schulstraße 1, an der Freiwilligen Feuerwehr
 5. Ortsteil Mehrow: Mehrower Dorfstraße 8

Für die Gemeindevertretung sind die Schriftstücke 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, für die Ortsbeiräte 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Ist in besonders dringenden Fällen die Ladungsfrist auf 3 volle Tage abgekürzt, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben oder ausgetragen wurde.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch diese Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 11

Ortsbeiräte und Ortsbürgermeister/innen

- (1) In den Ortsteilen Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg gem. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:
1. Ortsteil Ahrensfelde mit 7 Mitgliedern,
 2. Ortsteil Blumberg mit 5 Mitgliedern,
 3. Ortsteil Lindenberg mit 5 Mitgliedern,
 4. Ortsteil Eiche mit 5 Mitgliedern.
- (2) In den Ortsteilen Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg wählen die Ortsbeiräte aus ihrer Mitte einen/eine Ortsbürgermeister/in, der/die zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Ortsbeirates ist und dessen Sitzungen leitet, sowie seinen/seine Stellvertreter/in.
- (3) Für den Ortsteil Mehrow wird ein/eine Ortsbürgermeister/in durch die Bürger direkt gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (4) Die Ortsbeiräte Ahrensfelde, Blumberg, Eiche und Lindenberg entscheiden über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (5) Vor der Veräußerung von kommunalen Liegenschaften ist der jeweilige Ortsbeirat beziehungsweise der/die Ortsbürgermeister/in des Ortsteiles Mehrow anzuhören.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragter/Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeinde Ahrensfelde bestellt einen/eine Gleichstellungsbeauftragten/
Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 23 GO.
- (2) Dem/Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen seine/ihre Auffassungen von der des/der hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin ab, hat er/sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise. Dem/Der Gleichstellungsbeauftragten wird darüber hinaus in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Anwesenheits- und Vortragsrecht eingeräumt.
- (4) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Wesentlichen die Aufgabe, Benachteiligungen von Frauen erkennbar zu machen und auf deren Abbau hinzuwirken und so zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde beizutragen.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in entscheidet nach § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über:
 1. die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Beschäftigten im Sinne des TVöD bis zur Entgeltgruppe 14 TVöD,
 2. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte im Sinne des TVöD bis zur Entgeltgruppe 14 TVöD.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden wie z.B. Arbeitsverträge oder sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gem. Absatz 1 bis zur Entgeltgruppe 14 TVöD unterzeichnet der/die Bürgermeister/in allein.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.10.2004 außer Kraft.

Ahrensfelde, den *24.04.2007*



Gehrke
Bürgermeister